

Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal

8118 Pfaffhausen

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen Eggli und Burghalden

SCHUTZZONENREGLEMENT

Wassernutzungsbesitz: WVG Fischenthal

mit Schutzzonenplan 1:1'000

GWR f. 1214

für die Quellen Eggli und Burghalden

der WVG Fischenthal / ZH

Inhaltsverzeichnis

GWR f. 1214

I. Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen

Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

Fassung vom 12. November 1993

II. Nutzungsbeschränkung

revidiert 3. Januar 1994

- weitere Schutzzone

(Zone III)

Art. 5

- engere Schutzzone

(Zone II)

Art. 6

- Fassungsgebiet

(Zone I)

Art. 7

III. Hinten eingeklebt:

Schutzzonenplan 1:1'000

inkl. Auflagen und Bemerkungen von Anlagen

inkl. zufällige Ausserbetriebsetzungen

IV. Schlussbestimmungen

93.936-4 A4 PF, rev. 3.1.1994

GEOLOGISCHES BÜRO DR. LORENZ WYSSLING AG

Beratungen und Expertisen in Grundwasserfragen,
Umweltgeologie, Geotechnik und Rohstoffprospektion

Georg Wyssling, Dr. phil. II, Geologe
Paul Felber, Dr. sc. nat., Geologe ETH/SIA

Lohzelgstrasse 5
8118 Pfaffhausen/ZH
Telefon 01/825 30 56
Telefax 01/825 30 75

I. Allgemeines

Fischenthal

Kt. Zürich

Art. 1 Begriffe

Schutzzonenreglement

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellfassungen erforderlichen Nutzungsab-
für die Quellfassungen Eggli und Burghalden fenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
Wassernutzungsberechtigte: WVG Fischenthal

GWR f1214
Fassungsbereich Zone I
engere Schutzzone Zone II
weitere Schutzzone Zone III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen Wassernutzungen vor schädlichen Einflüssen und menschlichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschließenden Gewässerschutzbereich; hier werden

Inhaltsübersicht

I **Allgemeines**
Begriffe, gesetzliche Grundlagen
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

Die Grundwasserschutzzone um die Quellfassungen bildet eine Zone I im Sinne von Abschnitt V des Kant. Einföhrungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (Einföhrungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974) vom 28. Sept. 1981.

II **Nutzungsbeschränkungen**
Ordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (WWF)

- weitere Schutzzone (Zone III) Art. 5
- engere Schutzzone (Zone II) Art. 6
- Fassungsbereich (Zone I) Art. 7

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

III **Spezielle Massnahmen** zum Schutz der Gewässer
Kontrolle und Sanierung von Anlagen (Schutzgesetz)
inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV **Schlussbestimmungen** 74 (ZG GSchG) Abschnitt V; §§ 35-40.

Hydrogeologische Grundlagen/Saltzbergbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 12. November 1991

===== erstellt durch Geol. Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen / ZH.

Art. 1 Begriffe Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonensplan vom 12.11.2001

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| - Fassungsbereich | Zone I |
| - engere Schutzzone | Zone II |
| Art. 4 - weitere Schutzzone | Zone III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quelfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz) Art. 20.
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; §§ 35-40.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 12. November 1993
verfasst durch Geol. Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen / ZH.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1'000
erstellt durch Geologisches Büro Dr. Lorenz Wyssling AG mit Datum vom 12. November 1993.
Plan Nr. 93.936-4

a) Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Gullygruben, Mistplatten, erdverlegte Gullyleitungen und Grünfütterreile müssen dicht erstellt werden und sind durch entsprechenden Unterhalt häufig in einwandfreiem Zustand zu halten.

Gullygruben und Mistplatten sind alle 5 Jahre zu untersuchen und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Gullyleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle am unteren Ende (1.5 facher Betriebsdruck) zu unterziehen.

Allfällige Schäden sind umgehend zu beheben.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüssen und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Es haben den in der BIA Norm 190 unbeschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone B zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Hausanteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für Ingenieur- oder verrohrte Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfertigkeitsnahme.

allfälliger Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

II Nutzungsbeschränkungen

=====

Abwasserleitungen: Bei Straßen- oder Regenwasser

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III Sicherheit sowie die Kon-
tinuität des Abwassersystems erhalten bleibt.

In der weiteren Schutzzone gelten folgende
Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Zugelassen sind landw. Oekonomiegebäude sowie Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser. Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes siehe Art. 5 lit. e).

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Güllengruben, Mistplatten, erdverlegte Güllenleitungen und Grünfuttersilos müssen dicht erstellt werden und sind durch entsprechenden Unterhalt baulich in einwandfreiem Zustand zu halten.

Güllengruben und Mistplatten sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Güllenleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Allfällige Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen siehe Art. 9.

Meteorwasserleitungen: Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen wird, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleibt.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Schmutzwassersystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.

Versickerungen von Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Die Möglichkeit der Versickerung von Dachwasser muss im Einzelfall geprüft werden. Die Ausführung bedarf in jedem Fall einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

c) Strassen

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Dachschicht beschädigt oder wesentlich vermindert wird.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, ist ein dichter Belag und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, der Umschlag sowie die Anwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Liter; mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 2000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über Schutz der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anpassung bestehender Anlagen siehe Art. 9.

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

g) Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für zu erstellende Bauten).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

h) Bewirtschaftung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe lit. i) und k).

i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Feb. 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.

- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln, sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidg. landw. Forschungsanstalten aufgeführt.

k) Düngung

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.

1) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Bewirtschaftung

In der Waldbewirtschaftung ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldbestandes möglichst kleinflächig erfolgt.

Pflanzenbehandlungsmittel

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe oben).

Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisationen/Versickerungen

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

c) Strassen, Flurwege

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden.

Falls aus übergeordneten Gründen und im öffentlichen Interesse eine Strasse durch die engere Schutzzone geführt oder ausgebaut werden muss, sind gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau die Schutzmassnahmen so vorzukehren, dass während der Bauphase und dem Betrieb die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

Für die Erstellung oder den Ausbau von Strassen innerhalb der engeren Schutzzone ist eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Anpassung bestehender Strassen siehe Art. 9.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers oder der Wasserfassung zu befürchten ist.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze sowie Deponien aller Art sind verboten.

g) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

h) Bodennutzung/Bewirtschaftung

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau, sowie Kleingärten (grösser 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.
- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weide-tränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.
- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Für Stallmist gelten die gleichen Bedingungen wie in der Zone II b.

i) Pflanzenschutz

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (siehe Art. 5 lit. i).

Das Abtriften durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

k) Düngung (Unterteilt in Zone II b und Zone II a)

Zone II b

Als Dünger können Gülle, Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Bezüglich den Grundsätzen der Düngung wird auf Art. 5 lit. i) verwiesen.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

Gülle:

- Gülle darf nur in den Monaten März bis Ende Oktober auf bewachsenen Boden ausgebracht werden. Dabei darf der Boden nicht wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sein.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind maximal 2 - 3 Gaben zulässig. Die Nährstoffbilanz ist zu beachten!
- Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin, muss ausgeschlossen sein.
- Es dürfen keine erdverlegten Güllenverschlauchungen benutzt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

Zone II a

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Der Einsatz von Klärschlamm und Gülle ist verboten. Es dürfen keine Gülleverschlauchungen durch die Zone II a geführt werden.

Für Stallmist gelten die gleichen Bedingungen wie in der Zone II b.

1) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Das Spritzen von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Der Einsatz von Herbiziden und Düngern ist verboten. Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

a) Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und durch die Gemeinde in einem Konfliktplan darzustellen.

Art. 11 Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

b) Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der Grundwasserschutzzone sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone SIII entsprechen (siehe Art. 5 lit. e).

Ist eine Anpassung der Anlage nicht mehr möglich, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Die Anpassung bzw. Ausserbetriebsetzung von Lageranlagen erfolgt auf Weisung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Die Dringlichkeit richtet sich nach Art. 57 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF). Dabei werden insbesondere die Zonenzugehörigkeit, das Alter und der Zustand der Anlage sowie der Grad der vorhandenen Sicherheit berücksichtigt.

Jedes Aendern oder Anpassen von Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Gemäss § 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

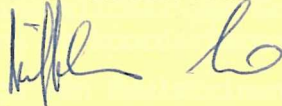
Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

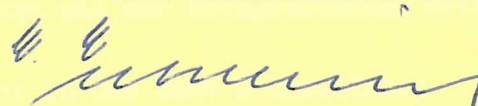
Vom Gemeinderat Fischenthal

festgesetzt am - 2. Feb. 1994

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber





Genehmigt durch die Baudirektion mit

Verf. Nr. 861

vom

06. April 1994

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAUTEN IN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN (ZONE S)

MASSNAHMEN WÄHREND DER BAUPHASE

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone I und II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen I und II erfolgen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen I und II in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen I und II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist mit der entsprechenden Wasserversorgung zu koordinieren.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Telefon 259.39.42 oder 259.32.99 zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Telefon 117) aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.